



new solutions

QDASOLUTIONS



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE AS A SERVICE

Für Germanedge Software Produkte

(„Geschäftsbedingungen SaaS“)

Stand: 26.09.2021



new solutions



1. Inhalt und Zustandekommen

- 1.1. **Geltungsbereich und Gegenstand.** Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Unternehmen der Germanedge Gruppe, insbesondere der GEFASOFT GmbH, New Solutions GmbH, QDA Solutions GmbH, ORSOFT GmbH und den weiteren mit diesen i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (das vertragsschließende Unternehmen nachfolgend jeweils als „**Germanedge**“ bezeichnet), und dem im zugrunde liegende Angebot adressierten Kunden und seinen i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ("**Kunde**") in Bezug auf die zur Verfügungstellung von Software zur Nutzung über das Internet (Software as a Service - SaaS).

Für die entsprechende zur Verfügungstellung einzelner Softwareprodukte gilt ergänzend das zugrunde liegende Angebot der Germanedge und/oder ein ggf. ergänzend abgeschlossener Service-Schein. Germanedge erbringt ihre Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden.

- 1.2. **Keine abweichenden Regelungen.** Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Germanedge einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Germanedge dem nicht widerspricht.
- 1.3. **Zustandekommen des Vertrages.** Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot von Germanedge annimmt. Angebote gelten als angenommen, wenn der Kunde das Angebot fristgemäß unterzeichnet an Germanedge zurückreicht (auch per Fax oder E-Mail) oder anderweitig zu erkennen gibt, dass er das Angebot annimmt.

2. Leistungen von Germanedge, Rechteeinräumung

- 2.1. **Nutzungsrecht.** Germanedge stellt dem Kunden das in dem Angebot bezeichnete und beschriebene Softwareprodukt ("**Software**") zur Nutzung über das Internet zur Verfügung ("**Service**"). Die Software wird auf Computern eines von Germanedge genutzten Rechenzentrums betrieben, der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und (soweit in dem Angebot nicht ausdrücklich abweichend vereinbart) nicht unterlizenzierbare Recht, auf die Software über das Internet zuzugreifen und diese im Objektcode bestimmungsgemäß in unveränderter Form innerhalb des im Angebot ausgewiesenen Lizenzumfangs zu nutzen.

Die erlaubten Nutzungsarten (insbesondere die vereinbarten Use Cases, für die die Software verwendet werden darf) sowie der erlaubte Nutzungsumfang (abhängig von der vereinbarten Lizenzart - z.B. die maximale Anzahl der Benutzer oder - im Falle von Floating-Lizenzen - die Anzahl der Benutzer, die die Lizenzierte Software gleichzeitig verwenden dürfen, die erlaubten Standorte/Gebiete/Abteilungen, Datenvolumina und/oder Umgebungen und/oder die Anzahl der Instanzen, für die die Software verwendet werden darf) (zusammen der „**Lizenzumfang**“) sind in dem Angebot festgelegt.

Dem Kunden ist es außer unter den gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. nach §§ 69d, 69e UrhG) und für die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecke nicht gestattet, die Software oder einzelne Teile davon durch Reverse Engineering zu analysieren, zu disassemblieren, zu dekompileieren, oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode oder die Logik der Software abzuleiten oder zu bestimmen.

Der Kunde hat das Recht, eine Drittpartei (z.B. im Wege des Outsourcings) mit der Nutzung der Software oder zum Zwecke der Durchführung anderer Arten von Outsourcing-Dienstleistungen, die die Nutzung der Software im Auftrag des Kunden erfordern, zu beauftragen, mit der Maßgabe, dass diese Drittpartei die Software ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden und nur in dem mit dem Kunden vereinbarten Lizenzumfang nutzen darf – und nicht für eigene sonstige Geschäftszwecke.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, weder gegen Entgelt noch unentgeltlich. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Software an Dritte zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten oder sie diesen anderweitig unterzulizenzieren oder sie der



new solutions



Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

- 2.2. **Verfügbarkeit.** Germanedge stellt dem Kunden den Service gemäß der Leistungsbeschreibung im Angebot und den dort fest gelegten Service Levels zur Verfügung. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Germanedge erbringt seine Leistung am Anschlusspunkt des von Germanedge genutzten Rechenzentrums an das Internet. Germanedge haftet für die Nichteinhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit nur, soweit die Ausfallzeiten von ihr zu vertreten sind. Insbesondere haftet Germanedge nicht für Verfügbarkeitseinschränkungen aufgrund von Netzwerk- und Stromausfällen außerhalb des Einflussbereiches von Germanedge, Ausfälle infolge höherer Gewalt oder für Ausfälle, die vom Kunden verursacht sind.

Die Verfügbarkeit Services ist 99,5% im Jahresmittel. Zur Berechnung herangezogen wird jeweils ein Kalenderjahr. Die Verfügbarkeit berechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit (\%)} = 1 - \text{Summe der Ausfallzeiten (Stunden)} / (365 \times 24\text{h})$$

Ausfallzeiten sind Zeiten in denen der Service ohne Kundenverschulden und höhere Gewalt nicht verfügbar ist. Fehler die Teilfunktionen des Services betreffen, zählen nicht als Nichtverfügbarkeit. Eine Nichtverfügbarkeit des Services während geplanter Wartungsfenster gilt nicht als Ausfallzeit und bleibt für die Berechnung der gemessenen Verfügbarkeit unberücksichtigt.

Für den Fall, dass die Verfügbarkeit des Service die nach dem vereinbarten Service Level (der in den *Servicebedingungen für Software Maintenance und Application Management Services* definiert ist) zugesicherte Verfügbarkeit unterschreitet, kann der Kunde von Germanedge Entschädigung für den Nutzungsausfall verlangen, deren Höhe sich wie folgt berechnet:

Entschädigung = vereinbarte jährliche Nutzungsgebühr multipliziert mit (vereinbarte Verfügbarkeit im Jahresmittel in % minus tatsächliche Verfügbarkeit in Prozent).

Eine Entschädigung kann entweder als Service-Gutschrift ausbezahlt oder im Folgejahr angerechnet werden. Die maximale Entschädigung beträgt 75% der jährlichen Nutzungsgebühr. Bei einem Anspruch des Kunden auf eine Entschädigung größer als 75%, hat der Kunde das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Eine Nichtverfügbarkeit des Service während der vorab festgelegten Wartungsfenster gilt nicht als Ausfallzeit und bleibt für die Berechnung außer Betracht. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der dem Angebot beigefügten Service Level Beschreibung.

Eine von Germanedge geleistete Entschädigung ist auf etwaige weitergehende Schadensersatz- oder Minderungsansprüche des Kunden wegen der Nichtverfügbarkeit des Service anzurechnen.

- 2.3. **Initiale Einrichtung und Änderungen.** Die Einrichtung des Services (wie bspw. individuelle Einstellungen oder Eingabe/Import von Daten) erfolgt durch Germanedge in dem im Angebot beschriebenen Umfang. Eine Veränderung des Services, insbesondere eine Umprogrammierung nach den Wünschen des Kunden, kann vom Kunden ebenfalls im Rahmen des im Angebot für die Projektrealisierung ausgewiesenen Kontingentes abgerufen und in Anspruch genommen werden.
- 2.4. **Support.** Im Service enthalten sind bestimmte Supportleistungen, die in den *Servicebedingungen für Software Maintenance und Application Management Services – GERMANEDGE Standard Service Leistungen während der Betriebsphase* abschließend beschrieben sind. Die Servicebedingungen sind unter: germanedge.com/servicebedingungen jederzeit abrufbar. Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, enthält der Service die Leistungen

Software Maintenance: SM-XXX

Software Support: SS-8x5-P4-XXX

„XXX“ bezeichnet hierbei das über diesen Vertrag bereitgestellte Produkt.



new solutions



- 2.5. **Dokumentation.** Soweit nicht anders vereinbart, schuldet Germanedge nur die Bereitstellung einer Benutzerdokumentation als Online-Hilfe oder PDF-Benutzerhandbuch. Weitergehende Dokumentation, Schulungs- oder Einweisungsleistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten
- 2.6. **Leistungsänderungen.** Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der Software, um eine Standardsoftware handelt, die als Software as Service Dienst bereitgestellt wird und hierbei eine Vielzahl von Kunden auf ein zentrales System zugreifen. Die aus einem solchen multi-tenancy Modell resultierenden Skalenvorteile lassen sich nur nutzen, wenn es sich um ein einheitliches Softwareprodukt handelt, das auch fortentwickelt werden kann. Die Parteien vereinbaren daher: Germanedge kann den Service (einschließlich der Systemanforderungen) ändern, wenn die Änderung erforderlich ist (i) zur Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) aufgrund geänderter technischer Rahmenbedingungen (z.B. neue Browser-Versionen oder technische Standards) oder (iii) zum Schutz der Systemsicherheit. Darüber hinaus kann Germanedge den Service im Rahmen einer Fortentwicklung der Software angemessen ändern (z.B. Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden), vorausgesetzt, dass sich der Leistungs- und Funktionsumfang sowie die Performance des Service durch die Änderung nicht nachteilig für den Kunden verändert. Germanedge wird den Kunden mindestens vier Wochen im Voraus über jede wesentliche Änderung des Service per E-Mail informieren. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Germanedge auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Solche Änderungen lassen die vereinbarten Gebührenstruktur und Vergütung unberührt (siehe Ziffer 3).

3. Vergütung und Zahlungsverzug

- 3.1. **Gebührenstruktur.** Der Kunde schuldet Germanedge für die Nutzung des Services während der Vertragslaufzeit die in dem Angebot vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr und einer vom gebuchten Lizenzumfang abhängigen monatlichen Nutzungsgebühr.
- 3.2. **Entstehen der Grund- und Nutzungsgebühr.** Die Grund- und Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit (siehe Ziffer 11.2) und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 11.2) für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig. Eine Erhöhung des gebuchten Lizenzumfangs (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung von Germanedge möglich. Im Falle einer Erhöhung des gebuchten Lizenzumfangs innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die Erweiterung des Lizenzumfangs gelten die in dem Angebot ausgewiesenen Preise.
- 3.3. **Preisanpassung.** Die Gebühren sind für die Dauer der Grundlaufzeit (vgl. Ziffer 11.2) gültig. Nach Ablauf der Grundlaufzeit ist Germanedge berechtigt, die Nutzungsgebühren durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens vier (4) Monaten jährlich anzupassen (jeweils eine „**Jährliche Anpassung**“), mit der Maßgabe, dass die für den vorangegangenen Zwölf-Monatszeitraum vor dem Inkrafttreten der Jährlichen Anpassung geltenden Vertragsentgelte nicht um mehr als (i) 3% oder (ii) die Änderung des vom Statistischen Bundesamt (*Destatis*) für Deutschland veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI), wobei die Änderung als prozentuale Änderung gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden VPI bzw. dem Inkrafttreten der letzten Jährlichen Anpassung zu berechnen ist, übersteigen darf; maßgeblich ist der höhere Wert. Veröffentlicht das Statistische Bundesamt den vorgenannten Verbraucherpreisindex (VPI) nicht mehr, so wird dieser durch den vergleichbaren Preisindex des Statistischen Bundesamtes, der ihm wirtschaftlich am nächsten kommt, oder alternativ durch den entsprechenden Preisindex für Deutschland, der vom Europäischen Statistischen Amt veröffentlicht wird, ersetzt.
- 3.4. **Rechnungsstellung.** Germanedge stellt dem Kunden die Gebühren zu den im Angebot angegebenen Abrechnungsintervallen und Zahlungsmodalitäten in Rechnung. Die in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Die



new solutions



Rechnungsstellung erfolgt online durch Einstellen der Rechnung als herunterladbare und ausdrückbare PDF-Datei in das Kundenmenü oder Versand per E-Mail ("**Online-Rechnung**"). Ein Anspruch auf digital signierte Rechnungen (§ 14 Abs. 3 UStG) besteht nicht. Im Falle der Online-Rechnung gilt diese dem Kunden als zugegangen, wenn sie für ihn im Kundenmenü abrufbar und damit in seinen Verfügungsbereich gelangt ist oder mit Erhalt der E-Mail. Germanedge bleibt es unbenommen alternativ zur Online-Rechnung die Rechnungsstellung postalisch vorzunehmen. Ein Anspruch des Kunden auf Übersendung einer Rechnung auf dem Postwege besteht jedoch nur, wenn der Kunde die Rechnung bei Germanedge anfordert.

- 3.5. **Zahlung per Lastschrift.** Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt mittels SEPA-Lastschrift. Der Kunde verpflichtet sich Germanedge ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 3.6. **Beginn der Nutzungsmöglichkeit.** Die Nutzung des Services ist - außer im Rahmen einer kostenlosen Testphase - erst ab Bestellbestätigung des Auftraggebers zulässig und möglich.
- 3.7. **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.8. **Zahlungsverzug.** Kommt der Kunde für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung; oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das doppelte einer monatlichen Grund- plus Nutzungsgebühr erreicht, in Verzug, ist Germanedge berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Zugang zum Service zu sperren oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrung hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten. Im Falle einer Kündigung findet Ziffer 11.4 Anwendung.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1. **Sicherungskopien.** Dem Kunden obliegt es, Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu behalten und regelmäßig Sicherungskopien anzufertigen. Verletzt der Kunde diese ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet Germanedge bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären.
- 4.2. **Rechtmäßige Nutzung.** Der Kunde wird den Service nur im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nutzen und bei der Nutzung keine Inhalte verwenden, die Rechte Dritter verletzen. Er wird bei der Nutzung insbesondere die Vorschriften zum Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht beachten und keine schadhaften oder rechtswidrigen Daten einspielen oder den Service in sonstiger Weise missbrauchen.
- 4.3. **Systemanforderungen und Mitwirkungspflicht.** Anforderungen an Hard- und Software beim Kunden sowie organisatorische Anforderungen und etwaige Mitwirkungspflichten des Kunden sind in der in dem Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung enthalten.
- 4.4. **Steuerrelevante Daten.** Dem Kunden obliegt es, Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts) aufzubewahren. Dem Kunden ist bekannt, dass der Service nicht den Anforderungen der "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" genügt.

5. Kundendaten

- 5.1. **Kundendaten.** Die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Services eingegebenen Daten (z.B. Benutzer, Schichtereignisse, Gerätedaten, Checklisten) und die dabei erzeugten und die mittels der Software von dem Kunden verarbeiteten Daten (z.B. Protokolldaten über die Nutzung des Services) (gemeinsam "**Kundendaten**") stehen ausschließlich dem Kunden zu. Germanedge behandelt die Kundendaten vertraulich.
- 5.2. **Nutzung der Kundendaten.** Der Kunde räumt Germanedge hiermit das nicht-ausschließliche, weltweite, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, unentgeltliche Recht ein, die Kundendaten zum Zwecke der Bereitstellung des Services zu nutzen, insbesondere diese auf einem von Germanedge betriebenen Rechenzentrum zu speichern. Germanedge bleibt zudem berechtigt, die Kundendaten in anonymisierter und aggregierter oder statistischer Form zur Fehleranalyse und



new solutions

QDA SOLUTIONS



Fortentwicklung der Funktionen der Software zu nutzen.

6. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

- 6.1. Germanedge ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihr durch die Geschäftsverbindung mit dem Kunden bekannt werden, (i) ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden und insbesondere nicht für sonstige eigene Zwecke zu nutzen oder zu verwerten sowie (ii) diese als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden sowie eines anschließenden Zeitraums von drei (3) Jahren nach dessen Beendigung geheimzuhalten und ohne vorherige Zustimmung des Kunden nicht Dritten zugänglich zu machen. Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert.
- 6.2. Germanedge wird die Informationen und Unterlagen, die ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Lösung der ihr übertragenen Aufgabe verwenden und als Geschäftsgeheimnis behandeln. Das gleiche gilt für die im Rahmen der Vertragsdurchführung entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 6.3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind, oder
 - ohne Verschulden von Germanedge allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder vom Kunden in schriftlicher Form freigegeben wurden, oder
 - von Germanedge ohne Rückgriff auf die Informationen des Kunden selbstständig gewonnen wurden.
- 6.4. Der Kunde wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilen, sofern seine oder die Interessen der mit ihm verbundenen Unternehmen oder seiner oder deren Kunden hierdurch nicht berührt werden.
- 6.5. Germanedge verpflichtet sich, oben genannte Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflichten Zugriff darauf haben müssen.
- 6.6. Germanedge stellt den Kunden von sämtlichen gegen den Kunden gerichteten Schadensersatzansprüchen frei, soweit diese auf einer von ihm, einem seiner Mitarbeiter oder einem seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung der Geheimhaltungspflichten beruhen.
- 6.7. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes von Germanedge gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen, ist Germanedge verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe an den Kunden zu zahlen, deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen des Kunden festgesetzt wird und im Streitfall vom zuständigen staatlichen Gericht (unter Abbedingung von § 348 BGB) auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Sofern der von Germanedge zu vertretende Verstoß einen wichtigen Grund i.S.v. § 314 BGB darstellt, der dem Kunden die Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar macht, ist der Kunde zudem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Germanedge ganz oder teilweise zu kündigen.

7. Datenschutz, IT-Sicherheit

- 7.1. Germanedge versichert, im Rahmen der Beauftragung alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Vorgaben der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 7.2. Germanedge wird personenbezogene Daten nur Personal zugänglich machen, das zuvor auf die Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet wurde oder einer anwendbaren gesetzlichen



new solutions

QDA SOLUTIONS



Verschwiegenheitspflicht unterliegt und vor Aufnahme der jeweiligen Arbeiten auf die einschlägigen Datenschutzvorschriften hingewiesen wurde.

- 7.3. Falls Germanedge im Rahmen eines Einzelauftrages personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, verpflichten sich die Parteien eine gesonderte Datenschutzvereinbarung gemäß Art. 28 der Datenschutzgrundverordnung abzuschließen.
- 7.4. Es ist Germanedge sowie ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen untersagt, die überlassenen oder im Rahmen des Auftrages anderweitig erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten oder sie ohne an Dritte weiterzugeben, ohne dass die Weitergabe entweder aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands erlaubt oder eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 7.5. Sofern Mitarbeiter von Germanedge oder eines von ihr beauftragten Dritten Zugriff auf IT-Systeme des Kunden erhalten, muss Germanedge sicherstellen, dass diese Mitarbeiter die nachfolgenden, grundlegenden Regeln kennen und beachten:
 - Passwörter und Authentifizierungsgeräte von IT-Systemen des Kunden sind unter Verschluss zu halten und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
 - Die Zugriffsrechte dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Dadurch erhaltene Informationen dürfen nur in Abstimmung mit dem Kunden weitergegeben werden.
 - Sofern ein erweiterter Zugriff auf Daten benötigt wird, können weitere Rechte gemäß dem jeweiligen Prozess beantragt werden. Es darf insbesondere nicht versucht werden, die Rechte etwa durch Ausnutzen von technischen Schwachstellen zu erweitern oder absichtlich anderen Schaden zuzufügen („Hacken“).
 - Es sind die vom Kunden zur Verfügung gestellte Hard- und Software einzusetzen. Weitere Hard- und Software dürfen nur in Absprache mit dem Kunden eingesetzt und nicht ohne Genehmigung der IT-Abteilung des Kunden an dessen IT-Netzwerk angeschlossen werden.
 - Vom Kunden überlassene IT-Geräte (z. B. Notebook, PDA, Handy) sind mit Sorgfalt zu behandeln, so dass sie nicht verloren gehen oder gestohlen werden.
 - Relevante Daten sind so zu speichern, dass eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erstellt wird (z.B. Speicherung der Daten auf einem Netzlaufwerk). Dabei ist zu beachten, dass der Kunde die Daten auf der Festplatte eines Arbeitsplatzrechners in der Regel nicht sichert.
- 7.6. Bei einem Datentransfer auf Rechner, die nicht dem Kunden gehören, ist sicherzustellen, dass während des Transfers und bei der weiteren Verarbeitung und Nutzung die Sicherheit der Daten gemäß dem Stand der Technik gewährleistet ist.

8. Mängelansprüche

- 8.1. **Mängelfreiheit und Beschaffenheit.** Germanedge wird den Service frei von Sach- und Rechtmängeln erbringen und die Software während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software ist ausschließlich die im Angebot enthaltene (bzw. dort in Bezug genommene) Leistungsbeschreibung maßgeblich, nicht jedoch Angaben auf der Webseite, mündliche oder schriftliche Aussagen von Germanedge im Vorfeld des Vertragsschlusses oder in Marketing-Materialien von Germanedge enthaltene Angaben. Die Pflicht zur Erhaltung der Software beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen wie Veränderung der IT-Umgebung, insbesondere Änderung von Hardware oder Betriebssystemen, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 8.2. **Mängelbeseitigung.** Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Mangel an dem Service auftritt, wird Germanedge diesen Mangel im Wege der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist für den Kunden kostenfrei beheben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Germanedge ist berechtigt, den Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Anpassung der Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.



new solutions

QDA SOLUTIONS



- 8.3. **Anfängliche Unmöglichkeit.** Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen. Die Haftung von Germanedge für verschuldete Mängel sowie ihre Verantwortlichkeit für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
- 8.4. **Gesetzliche Regelung.** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln zur Mängelhaftung.

9. Rechte Dritter, Freistellung

- 9.1. **Pflicht zur Freistellung.** Germanedge wird den Kunden auf erstes Anfordern hin von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der des Service freistellen und die hieraus entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Kunde wird Germanedge seinerseits von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen und Germanedge die hieraus entstandenen Schäden, Kosten und Aufwendungen einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, die aufgrund der vom Kunden eingegebenen Kundendaten gegenüber Germanedge geltend gemacht werden.
- 9.2. **Voraussetzungen der Freistellungspflicht.** Voraussetzung für die Freistellungspflicht nach Ziffer 9.1. ist jeweils, dass (i) die in Anspruch genommene Partei (d.h. Germanedge oder der Kunde) die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) über die erfolgte Inanspruchnahme informiert, (ii) sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht mit dem Anspruchsteller vergleicht oder die geltend gemachten Ansprüche anerkennt; und (iii) der zur Freistellung verpflichteten Partei die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und etwaige Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten ermöglicht und ihr alle hierzu erforderlichen Vollmachten einräumt und bei ihr diesbzgl. vorhandenen Informationen überlässt.
- 9.3. Wenn Germanedge der Auffassung ist oder festgestellt wird, dass die vertragsgemäße Nutzung des Service durch den Kunden Rechte Dritter verletzt, ist Germanedge nach ihrer Wahl berechtigt, den Service so abzuändern, dass er aus dem Schutzbereich des verletzten Drittsrechts herausfällt, gleichwohl aber der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit entspricht, oder für den Kunden die Befugnis zu erwirken, dass der Service uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann; falls beide Alternativen für Germanedge unzumutbar sind, ist Germanedge berechtigt, den Vertrag in außerordentlich zu kündigen und dem Kunden die dafür bereits bezahlten Gebühren zu erstatten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. **Ausschluss in bestimmten Fällen.** Germanedge haftet für Schäden, soweit diese
- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Germanedge verursacht wurden, oder
 - b) leicht fahrlässig von Germanedge verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (z.B. Kundendaten sind vollständig verloren und auch Altbestände sind nicht rekonstruierbar).

Im Übrigen ist die Haftung von Germanedge gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Germanedge haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Germanedge erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als "Garantie" bezeichnet werden.

- 10.2. **Begrenzung der Höhe nach.** Im Falle von Ziff. 10.1 Satz 1 Buchstabe b) ist die Haftung von Germanedge begrenzt auf 50.000,- EUR pro Fall, wobei die Haftung insgesamt für alle in einem Kalenderjahr anfallenden Schadensfälle begrenzt ist auf den Betrag der Nettovergütung für die Leistungen von Germanedge unter dem Vertrag, die vereinbarungsgemäß für dieses Kalenderjahr vorgesehen ist.
- 10.3. **Kostenlose Testphase.** Die Haftung von Germanedge ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit



new solutions



beschränkt für Schaden, die während einer kostenlosen Testphase verursacht wurden.

- 10.4. **Mitarbeiter und Beauftragte von Germanedge.** Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Germanedge.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. **Kostenlose Testphase.** Wenn der vom Kunden gebuchte Tarif eine kostenlose Testphase vorsieht, gilt für die Laufzeit des Vertrages Folgendes: Mit Vertragsschluss beginnt zunächst eine 30-tägige Testphase. Für die Testphase fallen keine Einrichtungs-, Grund- oder Nutzungsgebühren an. Mit Ablauf der Testphase beginnt automatisch die Grundlaufzeit gemäß Ziffer 11.2, sofern der Kunde den Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Werktagen zum Ende der Testphase hin kündigt.
- 11.2. **Laufzeit.** Der Vertrag ist je nach Bestellung des Kunden für eine bestimmte, in dem Angebot ausgewiesene Mindestvertragslaufzeit geschlossen ("**Grundlaufzeit**") und verlängert sich anschließend automatisch um weitere Vertragsperioden mit der im Angebot angegebenen Dauer ("**Verlängerungslaufzeit**"), wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten ("**Kündigungsfrist**") zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wurde. Soweit in dem Angebot nicht abweichend vereinbart, beträgt die Grundlaufzeit 36 Monate und die Verlängerungslaufzeit jeweils zwölf (12) Monate. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Reduzierung des Lizenzumfangs gilt Ziffer 3.2.
- 11.3. **Form.** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 11.4. **Daten bei Vertragsende.** Mit Ende der Vertragslaufzeit kann der Kunde nicht mehr auf seine Kundendaten zugreifen. Es obliegt dem Kunden die Daten vor Ende der Vertragslaufzeit mit Hilfe der Exportfunktion des Services zu exportieren und bei sich zur weiteren Verwendung zu speichern. Zu einer darüber hinausgehenden Herausgabe der Kundendaten (z.B. Bereitstellung als SQL-Dump oder in einem bestimmten Format) ist Germanedge nur verpflichtet, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet wird. Mit Vertragsende wird Germanedge die Kundendaten löschen, sofern Germanedge nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Sofern eine Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z.B. in Backups) ist Germanedge berechtigt die Daten zu sperren. Bei jeder Inanspruchnahme der Sicherungskopien/Backups sind die wieder verfügbaren Kundendaten umgehend zu löschen. Zurückbehaltungsrechte sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht nach den §§ 562, 578 BGB zugunsten von Germanedge hinsichtlich der Daten des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. **Angebot/Service-Schein.** Das zugrunde liegende Angebot von Germanedge, das der Kunde angenommen hat und/oder ein zwischen den Vertragsparteien ggf. gesondert abgeschlossener Service-Schein ist Vertragsbestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und dem Angebot/Service-Schein gehen die Bedingungen des Angebotes/Service-Scheins vor.
- 12.2. **Aufrechnung.** Zur Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind die Vertragsparteien nur berechtigt, sofern die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis resultiert und diese entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 12.3. **Abtretung.** Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ihre Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne die vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.4. **Referenzwerbung.** Germanedge darf den Kunden nach vorheriger Genehmigung, die nicht unbillig verweigert werden darf, zum Zwecke der Eigenwerbung als Referenz benennen, insbesondere auf ihrer Homepage und Social-Media-Präsenzen (inkl. Firmenlogo). Darüber hinausgehende Veröffentlichungen (z.B. in Form von Pressemitteilungen, Success Stories, Werbematerialien o.ä.) bedürfen ebenfalls der vorherigen Freigabe des Kunden.
- 12.5. **Exportkontrolle.** Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass IT-Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland



new solutions

QDA SOLUTIONS



Beschränkungen unterliegen. Die Vertragserfüllung von Germanedge steht daher unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- 12.6. **Anwendbares Recht.** Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts Anwendung.
- 12.7. **Gerichtsstand.** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand derjenige bei Germanedge. Germanedge bleibt berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 12.8. **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.